



## Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 d GewO Antragsteller: Natürliche Person

Die im Folgenden aufgeführten Auskünfte sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34 d GewO zu beantragen und bei der IHK Braunschweig einzureichen. Die Unterlagen dürfen bei Eingang bei der IHK nicht älter als 3 Monate sein.

1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart OG (Polizeiliches Führungszeugnis).
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9.

**Hinweis:**

Das polizeiliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde nach der o. g. Belegart zu beantragen. D. h., dass sie der IHK Braunschweig direkt übersandt werden. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig“ sowie den **Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34 d GewO“** angeben. Bei der Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person ist eine Kopie des Handelsregisterauszuges der Gesellschaft vorzulegen.

3. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes  
Die Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.
4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts nach § 26 Abs. 2 InsO, einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet worden ist.  
Beim Wohnort-Amtsgericht zu beantragen.
5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes.

Für die Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder legen Sie sich bitte über die Internetadresse [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de), -> „Registrierung Auskunft“ einen Zugang an. Im Anschluss bekommen Sie postalisch Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie bitte eine Selbstauskunft tätigen und von dem Abfrageergebnis einen Ausdruck machen (PDF-Dokument). Diesen Ausdruck senden Sie uns bitte zu.

6. Bescheinigung über den **Bestand** einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nach § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. Vers-VermV vom Versicherungsunternehmen.



## 7. Sachkundenachweis für Versicherungsvermittler/-berater durch Vorlage der Bescheinigung/eines geeigneten Nachweises

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

### 1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als

- a) Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
- b) Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
- c) Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
- d) Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

### 2. Ein Abschlusszeugnis als

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine **mindestens einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

### 3. Ein Abschlusszeugnis als

- a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder
- c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine **mindestens zweijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich **eine mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

## 8. Gilt nur für Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft (GbR), OHG, KG, GmbH & Co. KG):

Auszug aus dem Handelsregister (max. 3 Monate alt) einreichen. Falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, bitte Kopie des Gesellschaftsvertrages einreichen.

### Hinweis:

Der Auszug aus dem Handelsregister kann auch unter der Internetadresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) zu geringeren Kosten beantragt werden.